

**Antrag auf Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms der Gemeinde Büchenbach
zur Umsetzung von energetischen und ressourcensparenden Maßnahmen
als **freiwillige Leistung****

4.3 Errichtung von Elektro-Speichersystemen (Batteriespeicher)

Zur Prüfung, ob eine Förderung erfolgen kann, ist die Abgabe dieses Antrags einschließlich der benötigten Nachweise notwendig.

1. Antragsteller	
Name, Vorname	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Telefonnummer (unter der Sie tagsüber erreichbar sind)
Gemeinnützige Organisation	E-Mail-Adresse
<input type="checkbox"/> Ich bin Eigentümer	<input type="checkbox"/> Ich bin Mieter

2. Angaben zum bestehenden Gebäude:
Straße, Hausnummer

3. Anlagedaten: (bitte geben Sie die Bezeichnung der Anlage und die Größe an)	
Bezeichnung der Anlage	
Größe des Speichers (kWh)	
Beginn der Maßnahme (Datum)	
Das elektrische Speichersystem wird ausschließlich durch die eigene PV-/Kleinwind-/KWK-Anlage gespeist	
Der gespeicherte Strom wird nur zur Eigennutzung verwendet und nicht Dritten zur Verfügung gestellt	
Das elektrische Speichersystem erfüllt die Fördervoraussetzungen des Freistaats Bayern, derzeit „EnergieBonusBayern – Programmteil „PV-Speicher-Programm“ (10000-Häuser-Programm)	

4. Beigefügte Unterlagen (bitte markieren)
Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
Kopien der Zahlungsnachweise zu den eingereichten Rechnungen
Kopie PV-Speicherprotokoll des ZVEH
ggf. Kopie: PV-Anlagenprotokoll des ZVEH oder PV-Kombiprotokoll des ZVEH
Bestätigung über die sach- und fachgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage durch eine Sachbefähigte Person/Fachunternehmen (nur bei Eigenleistung erforderlich)
Konformitätsbestätigung des Anlagen-Errichters, dass das Speichersystem die Fördervoraussetzungen des Freistaats Bayern erfüllt
Zustimmung des Eigentümers (nur bei Mietern erforderlich)

5. Auszahlung der Förderung	
Kontoinhaber	Kreditinstitut
BIC	IBAN

Allgemeine Hinweise: Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Zuschuss der Gemeinde wird nur nach Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber und Bestätigung der nutzbaren Speicherkapazität (Nettokapazität in kW) unter Vorlage vorgenannter Unterlagen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde vergibt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge. Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2022 begonnen wurden. Pro Objekt kann nur ein Speichersystem gefördert werden. Das bedeutet, dass sowohl die Aufteilung auf mehrere Personen als auch die stufenweise Erweiterung der Anlage nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Förderung führt.
--

Eine erneute Antragstellung ist frühestens 5 Jahre nach der letzten Förderzusage möglich. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Bei fehlerhaften Angaben kann der Zuschuss von der Gemeinde Büchenbach zurückgefordert werden.

Datum

Unterschrift

Den ausgefüllten und unterschriebenen Förderantrag samt der Nachweise können Sie per Post an die Gemeinde Büchenbach, Bauverwaltung, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, übermitteln.